



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 15.07.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:20 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

Mitglieder des Marktgemeinderates

Arlt, Wolfgang
Auerochs, Peter anwesend ab TOP Ö 3
Bräuer, Jürgen
Burgis, Wolfgang
Ehemann, Christoph
Feghelm, Andrea
Hauenstein, Christian
Hein, Emmi 3. Bürgermeisterin
Keim, Dieter
Koschek, Norbert 2. Bürgermeister
Lang, Horst
Pfeiffer, Hans
Reiter, Nina
Rudolph, Jürgen anwesend ab TOP Ö 3
Scheiderer, Klaus anwesend ab TOP Ö 5
Schramm, Sonja
Simon, Fritz
Ziegler, Christoph
Zwingel, Martin anwesend ab TOP Ö 3

Ortssprecher

Pfeiffer, Joachim
Stuhlmüller, Manfred
Wolf, Else
Würflein, Christiane
Wuz, Marco

Schriftführung

Förthner, Johannes

Verwaltung

Rauscher, Elisabeth

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Wäger, Steffen entschuldigt

Ortssprecher

Böhm, Markus entschuldigt

Rottler, Brigitta entschuldigt

Scheiderer, Gerhard entschuldigt

Weber, Martin entschuldigt

Verwaltung

Krauß, Günter entschuldigt

Pfeiffer, Markus entschuldigt

Vogel-Fleischmann, Jana entschuldigt

Wilhelm, Milena entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|---|-------------------------------|
| 1 | Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen | BA/1233/2
020-2026 |
| 2 | Baugebiet "Nördlich der Rüderner Straße" - Bauabschnitt 2; Beschluss zur Eröffnung der vierten Vergaberunde | BA/1234/2
020-2026 |
| 3 | Abwassergebührensatz ab 01.01.2026 - Aktueller Gebührensatz nach erfolgter Neukalkulation | FV/0183/2
020-2026 |
| 4 | Beschaffung von Endgeräten für die digitale Alarmierung (BOS-TETRA-Pager) | GL/0180/2
020-2026 |
| 5 | Bekanntmachungen | |
| 6 | Verschiedenes | |
| 7 | Wünsche und Anträge | |
| 7.1 | Dank an die DLRG Dietenhofen | |

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen

Hochbau:

- Vermietung der Liegenschaften Schulturnhalle, Musiksaal sowie Ballsporthalle
- Bewirtschaften der Liegenschaften Wartungen, Legionellen Prüfungen, Unterhalten usw.
- Abarbeiten der für einen Weiterbetrieb geforderten Parameter vom LRA Ansbach für die Kindertageseinrichtung Abenteuerland (Angebotseinholung, Beauftragung, Koordination)
- Beauftragung der Arbeiten, Teilnahme an Baustellenterminen, Umnutzung zur Zahnarztpraxis (Marktplatz 1)
- Koordination Schadensbehebung Buswartehäuschen, Gewerk Zimmerer + Maler
- Energetische Sanierung Ballsporthalle, Koordination, Teilnahme JourFix Terminen
- Übernahme folgender Tätigkeiten aus dem Bereich Tiefbau
 - Klärung des Streitthemas Buchenweg (Waschbetonplatten)
 - Angebotseinholung + Aufmaß Termine, Asphaltierungsarbeiten 2025
 - Erstellen Verkehrsrechtlicher Anordnungen, Sondernutzungen, Veranstaltungen & Brauchtumsveranstaltungen
 - Wiederherstellungsmaßnahmen von öffentlichen Flächen, Windkraftanlagen
 - Vertretung der Belange des Straßenbaulastträgers sowie der Verkehrsbehörde
 - Fertigstellung Verträge, Breitband-Infrastruktur
 - Teilnahme an Anlaufgesprächen, Eigenausbau Telekom

Bauhof:

- Rückhaltebecken kontrollieren und reinigen
- Straßenunterhalt (Schlaglöcher ausbessern, versch. Reparaturen an Rinnen und Einläufen)
- Angebote für Asphaltierung von Teilstücken im Straßennetz
- Wege im Hardwald ausbessern
- Fußgängerbrücke am Einlauf Moosweiher erneuern
- Brücke über Methlach zwischen Warzfelden und Höfen erneuern
- Wartung der Spielplätze und Kontrolle
- Verschiedene Arbeiten in unseren Liegenschaften
- Ballsporthalle Decken verschließen, Vorbereitung zur Grundreinigung
- Vertretung des Hausmeisters in der Elternzeit
- Mäharbeiten in Grünflächen und Spielplätzen
- Wirtschaftswege Unterhalt
- Straßenkontrolle, Bankette mähen
- Liegenschaft Marktplatz 1, Keller geräumt

Beschlussvorschlag:

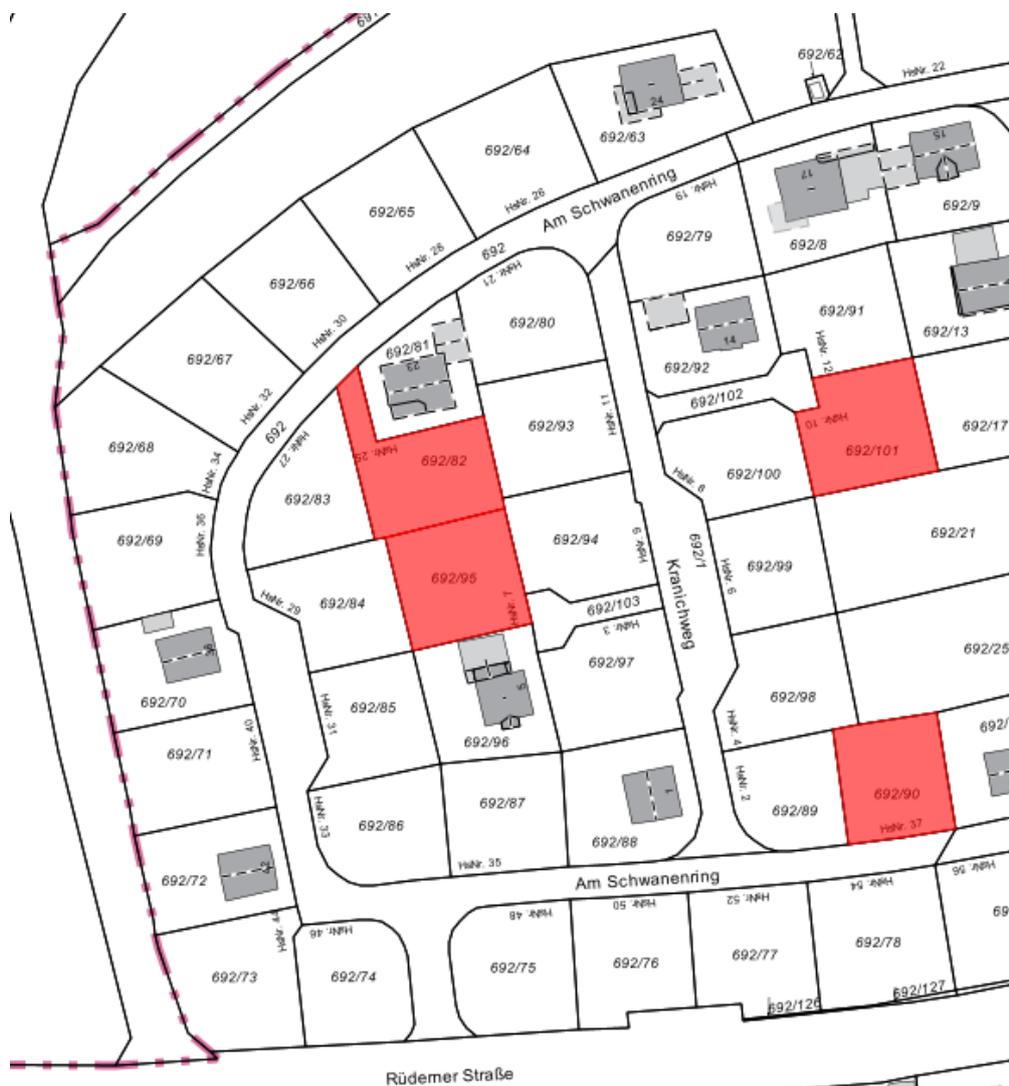
Zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

**TOP 2 Baugebiet "Nördlich der Rüderner Straße" - Bauabschnitt 2;
Beschluss zur Eröffnung der vierten Vergaberunde**

Gemäß der Richtlinie für die Vergabe von Bauplätzen des Marktes Diethofen für das Baugebiet „Nördlich der Rüderner Straße“ – Bauabschnitt 2 vom 13.09.2022 ist der Beginn des Verfahrens vom Marktgemeinderat festzulegen und zu beschließen.

In den ersten drei Ausschreibungen der Baugrundstücke des zweiten Bauabschnittes über das Portal „BAUPILOT“ wurden 34 Grundstücke veräußert und notariell beurkundet. Nun stehen die restlichen vier Baugrundstücke für die vierte Ausschreibungsrunde zu Verkauf.



Die Bewerbungsfrist läuft vom 28.07.2025 bis zum 08.09.2025. Maßgeblicher Bewerbungstag ist der 08.09.2025.

Nachdem der Nutzungsvertrag mit dem BAUPILOT zum Jahresende gekündigt wurde, empfiehlt die Bauverwaltung aufgrund dem in der letzten Zeit aufgekommenen Interesse an den Baugrundstücken, diese in einer vierten Vergaberunde erneut auszuschreiben.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Verfahren zur vierten Vergaberunde der Bauplätze im Baugebiet „Nördlich der Rüderner Straße – BA 2“ zu eröffnen.
Die Bewerbungsfrist läuft vom 28.07.2025 bis zum 08.09.2025. Maßgeblicher Bewerbungstag ist der 08.09.2025.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

TOP 3	Abwassergebührensatz ab 01.01.2026 - Aktueller Gebührensatz nach erfolgter Neukalkulation
--------------	--

Die gemeindliche Abwassergebühr wird von der Dr.Schulte | Röder Kommunalberatung, Veitshöchheim für einen Vierjahreszeitraum kalkuliert. Die Gebühr wurde zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2023 auf 3,55 €/m³ (Normalbenutzer) bzw. 1,78 €/m³ (Gebührensatz mit 50%igem Abschlag Ortsteil Dietenholz) erhöht.

Die Gebührenkalkulation wurde am 10.04.2025 überarbeitet. Aufgrund der vom Markt Dietenhofen zur Verfügung gestellten Unterlagen, Planansätze und Informationen sowie den Entscheidungsparametern (kalkulatorischer Zins) empfahl die Dr.Schulte | Röder Kommunalberatung den Abbruch des aktuellen Kalkulationszeitraumes (Jahre 2023 bis 2026) und eine Neuerstellung der Kalkulationsgrundlage. Die Empfehlung eines Abbruchs wurde u. a. damit begründet, dass die derzeitige Gebühr von 3,55 €/m³ über 20 % von der Nachkalkulation abweicht (Gebühr hier: 4,59 €/m³).

Dem Verwaltungs-, Finanz-, Familien- und Sozialausschuss wurden in seiner Sitzung am 27.05.2025 vier unterschiedliche Alternativen bezüglich der Neuerstellung einer Kalkulationsgrundlage vorgestellt. Der Ausschuss hat sich im Anschluss dahingehend beraten, dass der aktuelle Kalkulationszeitraum (Jahre 2023 bis 2026) abgebrochen werden und eine neue Kalkulationsgrundlage von der Dr.Schulte | Röder Kommunalberatung erstellt werden soll. Hierbei soll die Sonderrücklage für Investitionen (Abschreibung auf zuwendungsfinanziertes Vermögen) aufgelöst werden. Der 50%ige Abschlag für den Ortsteil Dietenholz soll weiterhin beibehalten werden. *Anmerkung: Die Sonderrücklage für Gebührenüber- und -unterdeckungen muss bei allen vier Alternativen aufgelöst werden.*

Der Marktgemeinderat hatte die Entscheidung des Ausschusses in seiner Sitzung am 10.06.2025 gebilligt. Die Gebühr lag zu diesem Zeitpunkt nach einer ersten Hochrechnung auf dem Niveau von 4,24 €/m³ bzw. bei 2,12 €/m³.

Die Dr.Schulte | Röder Kommunalberatung hat nun eine neue Kalkulationsgrundlage für die Jahre 2026 bis 2029 erstellt. Hier musste noch der zwischenzeitlich fertig gestellte Regenwasserkanal im Baugebiet Nördlich der Rüderner Straße über 1,5 Mio. € in das Anlagevermögen übernommen werden. Dieses Anlagegut fließt zusätzlich über die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen in die Kalkulation ein. Dies führt zu einer nochmaligen Steigerung der Gebühr.

Der kostendeckende Abwassergebührensatz beträgt demnach ab dem 01.01.2026

- **4,41 €/m³ für Normalbenutzer**
und
- **2,21 €/m³ für den Ortsteil Dietenholz (50%iger Abschlag)**

Der Verwaltungs-, Finanz-, Familien- und Sozialausschuss als auch der Marktgemeinderat hatten sich in den Sitzungen am 27.05.2025 bzw. 10.06.2025 dafür ausgesprochen, den über die neu erstellte Kalkulationsgrundlage ermittelten Gebührensatz nicht in Form einer Änderungssatzung in die aktuelle Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS; Satzung vom 26.04.2021 sowie 1. Ände-

rungssatzung vom 15.07.2022) einzuarbeiten, sondern diese Satzung außer Kraft treten zu lassen und die Beitrags- und Gebührensatzung neu aufzulegen.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) mit der entsprechenden Gebührenanpassung lautet wie folgt. *Hinweis: Die gelb markierten Stellen werden im Nachgang mit dem Ausfertigungsdatum ergänzt.*

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Dietenhofen (BGS/EWS)

vom **xxx**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Dietenhofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden jeweils 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m² Grundstücksfläche 1,58 €
 - b) pro m² Geschossfläche 11,14 € .
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	60,00 € / Jahr
bis	6 m ³ /h	96,00 € / Jahr
bis	10 m ³ /h	160,00 € / Jahr
über	10 m ³ /h	300,00 € / Jahr,

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	60,00 € / Jahr
bis	10 m ³ /h	96,00 € / Jahr
bis	16 m ³ /h	160,00 € / Jahr
über	16 m ³ /h	300,00 € / Jahr.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 4,41 € pro Kubikmeter Abwasser. Im Ortsteil Dietenholz (Oberflächenentwässerung) wird auf die Einleitungsgebühr ein Abschlag von 50 v.H. pro Kubikmeter Abwasser gewährt.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte und verplombte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von dem Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06 des Abrechnungsjahres mit Erstwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 24 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Als eine Vieheinheit gelten jeweils:

1. Pferde, 3 Jahre alt und älter	1,00	GV
Pferde unter 3 Jahren	0,70	GV
2. Zuchtbullen, Zugochsen	1,20	GV
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00	GV
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70	GV
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30	GV
3. Schafe, 1 Jahr und älter	0,10	GV
Schafe unter 1 Jahr	0,05	GV
4. Zuchteber und -sauen	0,30	GV
Mastschweine über 75 kg	0,20	GV
Läufer zwischen 20 und 75 kg	0,10	GV
Ferkel	----	
5. Legehennen	0,004	GV
Junghennen und Masthühner	----	
Mastputen und -gänse	----	
Mastenten	----	

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenklasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 24 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06 eines Abrechnungsjahres mit Erstwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a

Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 35 v.H. soweit kein Abschlag nach § 10 Abs. 1 erfolgt. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind als Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbau-recht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 01. Mai, 01. August und 01. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Herstellungs- (und Verbesserungs-) beitragsatzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit auf deren Grundlage bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Eine Nacherhebung findet nur statt, wenn sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nach Inkrafttreten dieser Satzung nachträglich ändern, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht (§ 5 Abs. 4); sie wird auf die Flächen beschränkt, die nicht bereits von einem Beitragstatbestand nach Satz 1 erfasst worden sind.

Die vorhandene Geschossfläche nach dieser Satzung wird nur insoweit nachveranlagt, als die Summe der beitragspflichtigen vorhandenen Geschossflächen die nach vorangegangenem Satzungsrecht veranlagte Summe der zulässigen Geschossflächen übersteigt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(1) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.07.2022 außer Kraft.

Dietenhofen, den xxx

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt die Anhebung der Abwassergebühr auf 4,41 €/m³ (Normalbenutzer) bzw. 2,21 €/m³ (Gebührensatz mit 50%igem Abschlag Ortsteil Dietenholz) ab dem 01.01.2026. Die neuen Abwassergebührensätze werden in die bereits am 10.06.2025 vom Marktgemeinderat verabschiedete Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS, Inkrafttreten zum 01.01.2026) eingearbeitet.

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

TOP 4	Beschaffung von Endgeräten für die digitale Alarmierung (BOS-TETRA-Pager)
--------------	--

Im Rahmen der MGR-Sitzung vom 17.01.2023 wurde beschlossen, dass sich der Markt Dietenhofen an der landesweiten Ausschreibung bzgl. der Anschaffung von TETRA-Pagern beteiligt. Diese Endgeräte können lt. Mitteilung des LRA Ansbach nun über das BOS Einkaufsportale bestellt werden.

Die Bestellung der TETRA-Pager erfolgt erst jetzt, da nach Auskunft des LRA Ansbach die digitale Alarmierung im Landkreis Ansbach frühestens mit der Fertigstellung der neuen Integrierten Leitstelle (ILS) in Betrieb gehen kann. Aktuell geht man tatsächlich davon aus, dass die ILS Ende 2025 dann den Betrieb aufnimmt. Die Gewährleistung für diese Geräte beträgt 60 Monate ab Lieferdatum. Deshalb hat man sich auch entschieden, zunächst noch mit der Bestellung abzuwarten und die Gewährleistungsfristen nicht unnötig verstreichen zu lassen.

Betrugen zum damaligen Zeitpunkt (Teilnahme an der Ausschreibung) die Beschaffungskosten für einen digitalen Pager ca. 600 € und die Förderung lt. Förderprogramm 550 € bzw. max. 80 % der tatsächlichen Kosten pro Funkempfänger, so haben sich zum jetzigen Zeitpunkt doch erhebliche Preissteigerungen ergeben.

Die Anschaffungskosten stellen sich aktuell wie folgt dar:

Anschaffungskosten Pager	bisher € 600,00 jetzt: € 846,57
---------------------------------	------------------------------------

Förderung pro Pager	bisher € 550,00 bzw. max. 80 % jetzt € 730,00 bzw. max. 80 %
----------------------------	---

Die Anzahl der förderfähigen TETRA-Pager richtet sich nach dem zum 01.01.2019 nachweislich vorhandenen Bestand an analogen Pagern.

Der Markt Dietenhofen hat zum 01.01.2019 insgesamt 59 Pager gemeldet.

Bei einem Stückpreis von € 846,57 und einer Anzahl von 59 Pager belaufen sich die Anschaffungskosten auf insgesamt € 49.947,39. Bei einer Förderung von 80 % (€ 39.957,91) werden somit insgesamt € 9.989,48 beim Markt Dietenhofen verbleiben.

Weiter ist es erforderlich, neben den 59 Pagern noch 2 weitere digitale Pager zu beschaffen. Somit würde sich die Gesamtzahl auf insgesamt 61 Pager erhöhen. Für diese beiden zusätzlichen Pager wird es keine Förderung geben, so dass die Kosten i.H.v. € 1.693,14 komplett vom Markt Dietenhofen übernommen werden müssen.

Zusätzlich zu jedem Pager wird noch für jedes Gerät eine BOS-Sicherheitskarte benötigt, die vom TTB Landratsamt Ansbach zentral beschafft werden. Die Kosten liegen hier bei € 10,76 pro Gerät, insgesamt bei 61 Pagern bei € 656,36.

Bei einer Anschaffung von insgesamt 61 Pagern liegen die Anschaffungskosten zusammen mit den Kosten für die BOS-Sicherheitskarten bei insgesamt € 51.296,89. Die Förderung für die 59 Pager beträgt insgesamt € 39.957,91.

Somit verbleiben im Zusammenhang mit der Beschaffung von digitalen Meldeempfängern – „Pager“ insgesamt € 11.338,98 beim Markt Dietenhofen.

Der Antrag auf Zuwendungsgewährung für die Beschaffung der digitalen Meldeempfänger wurde bei der Regierung von Mittelfranken bereits gestellt. Eine Entscheidung hierzu liegt noch nicht vor.

Eine vorzeitige Beschaffung ist aufgrund der uns vorliegenden Unbedenklichkeitsbescheinigung aber möglich. Demnach ist eine vorzeitige Beschaffung von Pagern förderunschädlich.

Die Verwaltung schlägt nun vor, insgesamt 61 Digitale Meldeempfänger – „Pager“ zu einem Gesamtpreis von insgesamt € 50.640,53 über das BOS-Einkaufsportale zu bestellen.

Die dafür notwendigen Haushaltsmittel sind im HH-Plan i.H.v. € 53.000 (Förderung i.H.v. € 38.200) entsprechend eingestellt.

Hinweis: Bei allen im Sachverhalt dargestellten Preisen handelt es sich um Brutto-Beträge, d.h. inklusive 19 % MWSt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und insgesamt 61 digitale Meldeempfänger – „Pager“ zu einem Gesamtpreis von insgesamt € 50.640,53 (inkl. 19 % MWSt.) über das BOS-Einkaufsportale zu beschaffen.

einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

TOP 5 Bekanntmachungen

TOP 6 Verschiedenes

TOP 7 Wünsche und Anträge

TOP 7.1 Dank an die DLRG Dietenhofen

MGR-Mitglied Ehemann berichtet, auch in seiner Tätigkeit als 2. Vorsitzender der DLGR, über den ehrenamtlichen Einsatz der DLRG Dietenhofen im Hallenbad.

Er weist darauf hin, dass aufgrund von aktuellen Personalausfällen ausgebildete Mitglieder der DLGR Teile der Badeaufsicht in der Zeit vom 30.06. bis einschl. 31.07.2025 in unserem Hallenbad übernommen haben bzw. hier unterstützend tätig sind. Mit diesem Einsatz kann der öffentliche Badebetrieb bis zum Beginn der Sommerpause aufrecht erhalten werden.

Er bedankt sich auch beim Markt Dietenhofen für die unbürokratische Regelung bzw. Absprache.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 19:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Johannes Förthner
Schriftführung